Datenschutz newsbox

Ausgabe 1 2021

DATAKONTEXT

Editorial:

Bereits vor dem Wirksamwerden der DS-GVO (Abschluss der Arbeit: 20.03.2018) veröffentlichte der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags (Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung) eine Ausarbeitung, die sich mit dem Thema beschäftigte, ob und inwieweit, die ab dem 25.05.2018 gültige EU-Datenschutz-Grundverordnung Auswirkungen auf die Datenverarbeitung im politischen Betrieb haben wird. Ganz konkret wurden mögliche Auswirkungen der DS-GVO und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf die Arbeit der Abgeordneten bzw. Abgeordnetenbüros und Fraktionen im Deutschen Bundestag erörtert.

Die Erörterung der Thematik fokussierte sich auf zwei wesentliche Fragen:
Inwieweit finden die datenschutzrechtlichen Regelungen sachlich Anwendung im parlamentarischen Bereich? Und inwieweit besteht für den parlamentarischen Bereich eine mögliche Bereichsausnahme der datenschutzrechtlichen Regelungen?

Im Ergebnis darf man wohl davon ausgehen, dass sowohl der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO für die Datenverarbeitung durch Fraktionen und Abgeordnete als eröffnet anzusehen ist, als auch, dass Abgeordnete und Fraktionen als öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 BDSG zu betrachten sein dürften, sodass diese den gleichen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen. Nach § 1 Abs. 8 BDSG würden dann auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich entsprechend Anwendung finden.

Umso erstaunlicher, dass eine aktuelle Untersuchung (Analyse der Seiten ist auf aktive Mitglieder des Bundestags beschränkt und wurde im November 2020 durchgeführt) der netzpolitik.org e. V. zu dem Ergebnis kommt, dass gut 40 Prozent der Bundestagsabgeordneten-Websites einer genaueren datenschutzrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Diese verweisen auf ihren Websites immer noch auf das vom EuGH gekippte Privacy Shield oder haben gar keine Erklärung zum Datenschutz (19 Politiker:innen-Websites). Abgelaufene Zertifikate und Webseiten mit dem (Dauer-) Hinweis "Diese Webseite befindet sich im Aufbau" fügen sich dann nur noch in das eher negative Bild.

Welche Videokonferenzsysteme lassen sich datenschutzkonform nutzen? Welche Anforderungen müssen eingehalten werden? Was passiert, wenn die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht so schnell umgesetzt werden können, wie es erforderlich wäre? Fragen, die der aktuelle Bedarf an Präsenzunterricht wieder einmal in den Vordergrund rückt.
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI), Professor Dieter Kugelmann, macht hierzu einen sehr pragmatischen Vorschlag. Aber was nützt all der Pragmatismus, wenn es Anbieter von Kollaborationstools für Schüler gibt, die tatsächlich denken, dass DS-GVO-Konformität nur bei Nutzung eigener Software und eines "eigenen Rechenzentrums" erreichbar ist, fragt sich,

Ihr Levent Ferik

DATAKONTEXT

Impressum

DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 9d
50226 Frechen

Tel.: 02234/98 94 9-30
Fax: 02234/98 94 9-32
fachverlag@datakontext.com
www.datakontext.com

Geschäftsführer:
Dr. Karl Ulrich/Hans-Günter Böse
Handelsregister
Amtsgericht Köln HRB 82299

Benennung eines Vertreters nach Art. 27 DS-GVO

Jeder Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf betroffene Personen beziehen, die sich in der Union aufhalten, und dazu dienen, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, soll nach Art. 27 DS-GVO einen Vertreter benennen müssen. Das soll unabhängig davon gelten, ob von der betroffenen Person eine Zahlung verlangt wird – oder deren Verhalten, soweit dieses innerhalb der Union erfolgt.

Art. 27 DS-GVO soll nicht einschlägig sein, wenn die Verarbeitung gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einschließt und unter Berücksichtigung ihrer Art, ihrer Umstände, ihres Umfangs und ihrer Zwecke wahrscheinlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt oder es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt.

Ziel dieser Norm ist es, sowohl den betroffenen Personen als auch den Aufsichtsbehörden eine Anlaufstelle zu bieten. Art. 3 Abs. 2 DS-GVO erweitert den räumlichen Anwendungsbereich für bestimmte Fälle auf Drittländer aus, in denen die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten keine Hoheitsgewalt besitzen und insofern die Gefahr bestünde, dass die Pflichten der dort ansässigen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ins Leere laufen. Damit ist der Vertreter ein wichtiges Instrument zur Effektivierung der Rechtsdurchsetzung als auch zur Wahrung der Betroffenenrechte aus Art. 12 ff. DS-GVO.

Die neue Praxishilfe der GDD widmet sich den rechtlichen Rahmenbedingungen der Benennung und soll als Hilfestellung für Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und Dienstleister dienen.

Die neue Praxishilfe können Sie hier als PDF downloaden. Alle Praxishilfen finden Sie hier.

GDD aktualisiert Praxisleitfaden und Muster zur Auftragsverarbeitung

Bevor die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. sich in die weihnachtlichen Betriebsferien 2020 verabschiedet hat, stellte sie ihren Mitgliedern und allen anderen Anwendern eine aktualisierte Fassung ihres "de-facto-Standards" für Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO zur Verfügung. Das Musterformular ist auch in englischer Sprache abrufbar.
Während die erste Auflage dieser Praxishilfe noch eine Gegenüberstellung zwischen alter und neuer Rechtslage beinhaltete, findet sich in der Aktualisierung nunmehr ein einheitliches Vertragsmuster. Sie enthält, neben der bewährten, rundum aktualisierten AV-Mustervorlage, nunmehr Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsklauseln und wird durch allgemeine Hinweise zur Erleichterung der Abgrenzung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter ergänzt.

Als Grundlage für die Überarbeitung der Vertragsklauseln dienten u.a. Vertragsmuster von offizieller Seite, insbesondere seitens der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz auf nationaler und europäischer Ebene.

Da ein Vertragswerk zur Auftragsverarbeitung nicht allein von den gesetzlichen Pflichtinhalten lebt, runden geeignete fakultative (optionale) Regelungen das neue Muster ab und sorgen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien.

Die Praxishilfe kann hier heruntergeladen werden. Das Musterformular als Word-Datei finden Sie hier. Eine englische Fassung befindet sich in Bearbeitung.

>> Alle Praxishilfen im Überblick

Bußgeld wegen unerlaubter Telefonwerbung

Die Bundesnetzagentur hat gegen das Call-Center Cell it! GmbH & Co. KG eine Geldbuße in Höhe von 145.000 Euro verhängt.

Die Cell it! hatte nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur im Auftrag des Mobilfunkanbieters Mobilcom-Debitel an dessen Kunden insbesondere Drittanbieterabonnements für Hörbücher und Zeitschriften, Video-on-Demand-Dienste, Sicherheitssoftware oder Handyversicherungen vertrieben. Dabei kam es immer wieder dazu, dass den Angerufenen im Nachgang des Telefonats Zusatzdienstleistungen untergeschoben und teilweise auch in Rechnung gestellt wurden, die diese überhaupt nicht bestellt hatten.
Daneben hatte Cell it! für den Pay-TV-Anbieter Sky Deutschland Fernsehen telefonische Neukundenakquise übernommen. Das Unternehmen führte all diese Anrufe durch, obwohl keine gültige Werbeeinwilligung der Angerufenen vorlag. Viele Betroffene berichteten zudem gegenüber der Bundesnetzagentur, dass trotz Untersagung weiterer Anrufe gehäuft Kontaktaufnahmen erfolgten, durch die sie sich massiv belästigt fühlten.
Zu den konkreten Formen der Direktwerbung, also dem Kontaktweg zu den betroffenen Personen (Ansprache per Telefonanruf, E-Mail, Fax etc.), regelt das Wettbewerbsrecht, § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), in welchen Fällen von einer unzumutbaren Belästigung der Beworbenen auszugehen und eine Werbung dieser Art unzulässig ist.

Weil Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur für zulässig erklärt, soweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, sind auch bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung einer Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Direktwerbung die Wertungen in den Schutzvorschriften des UWG für die jeweilige Werbeform mitzuberücksichtigen. Wenn für den werbenden Verantwortlichen ein bestimmter Kontaktweg zu einer betroffenen Person danach nicht erlaubt ist, kann die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO auch nicht zugunsten der Zulässigkeit einer Verarbeitung dieser Kontaktdaten für Zwecke der Direktwerbung ausfallen.

Datenschutzkonferenz (DSK):
Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung

Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt: Zwei Länder ohne Landesdatenschutzbeauftragte

Seit Jahresanfang 2021 haben nun zwei Bundesländer, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen (NRW), keinen obersten Datenschützer mehr. Der Blick in das Organigramm NRW zeigt bereits seit dem Sommer 2020 eine Leerstelle an der Spitze der Datenschutzaufsicht, in Sachsen-Anhalt heißt es dort seit heute: "Landesbeauftragter für den Datenschutz n.n.". Nach bald 16 Jahren im Amt des Landesdatenschutzbeauftragten Sachsen-Anhalt ist Dr. Harald von Bose zum Jahresende 2020 ausgeschieden und in den Ruhestand gegangen.

Wieso sind die Posten unbesetzt?

In § 25 Abs. 3 Satz 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) ist extra geregelt, dass ein Amtsinhaber bis zum Antritt der Nachfolge geschäftsführend im Amt bleibt: "Nach Ende der Amtszeit bleibt sie oder er bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt." Auch in Sachsen-Anhalt findet sich im dortigen Landesdatenschutzgesetz mit § 21 Abs. 2 Satz 3 DSAG LSA eine entsprechende Regelung ("Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für zwölf Monate nach Ablauf der Amtszeit, weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert."). Leider läuft diese Regelung aber dann leer, wenn der Amtsinhaber in den Ruhestand gehen darf oder muss. Hier stehen die Landesdatenschutzgesetze aber ausdrücklich in Einklang mit der vorrangigen Regelung der DS-GVO. Nach Art. 53 Abs. 3 DS-GVO endet das Amt unter anderem mit "verpflichtender Versetzung in den Ruhestand gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats". Es mag als eine Regelungslücke erscheinen, dass für diesen Fall kein Automatismus für eine Neuwahl vorgesehen ist, aber es liegt schlicht in der politischen Verantwortung der jeweiligen Landesparlamente und -regierungen, eine rechtzeitige Neuwahl für die Leitung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Woran scheitert es in NRW?

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird nach § 25 Abs. 3 DSG NRW genauso wie nach DSG NRW a.F. jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Aufgrund dieser eindeutigen Regelung erscheint es mindestens als irritierend, dass sowohl die schwarz-gelbe Landesregierung 2010 mit Ulrich Lepper als auch die rot-grüne Regierung im Jahr 2015 mit Helga Block jeweils Personen für die Positionen vorgeschlagen haben, bei denen völlig absehbar war, dass sie aus Altersgründen die volle Amtszeit von acht Jahren nicht erfüllen können. Gerade die gesetzlich festgelegte lange Amtszeit trägt zur unionsrechtlich verlangten Unabhängigkeit eines Landesdatenschutzbeauftragten bei, wird aber durch die Wahl von Personalien, die diese Amtszeit gar nicht erfüllen können, vonseiten der Politik vorsätzlich unterlaufen. Das trägt zudem auch wenig zur politischen Wertschätzung gegenüber der Funktion des Landesbeauftragten für Datenschutz bei und kann aus Sicht der rot-grünen Landesregierung auch als politisch unklug bezeichnet werden. Schließlich hätte die Wahl einer jüngeren Person im Jahr 2015 die Amtszeit bis 2023 ermöglicht. Dadurch besäßen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zumindest die theoretische Möglichkeit, durch einen Wahlerfolg bei der nächsten regulären Landtagswahl im Jahr 2022 die Personalie des Landesdatenschützers erneut vorschlagen zu dürfen.
Zumindest hat es die Vorgängerregierung in NRW verhindert, dass nach dem altersbedingten Ausscheiden von Lepper eine Vakanz im Amt auftritt. Pünktlich zum Ausscheiden von Lepper am 30.09.2015 wurde Helga Block Anfang September 2015 gewählt, sodass seinerzeit Kontinuität im Amt gewährleistet war.
Dennoch besteht kein Grund zur Annahme, dass die Behörden deswegen stillstehen würden. Es ist in beiden Bundesländern ordentlich geregelt, dass die Stellvertretung der Landesbeauftragten als Leiter der Geschäftsstelle bis zu einem neu gewählten Nachfolger die Amtsgeschäfte übernehmen.

Den vollständigen Artikel finden Sie hier.

Übergangsregelung: Datenschutz nach dem Brexit

Bereits am 18. März 2020 hatte die Europäische Kommission einen ersten Entwurf der Vereinbarung einer "Neuen Partnerschaft" an Großbritannien übermittelt. Nach dem Brexit sollte die Zusammenarbeit grundlegend und nachhaltig neu miteinander vereinbart werden.

Die Vereinbarung enthielt zahlreiche Verweise auf den Datenschutz, wovon drei Arten von Verweisen erwähnenswert waren. Erstens stellte das Abkommen die Notwendigkeit fest, dass beide Parteien das Grundrecht auf Datenschutz anerkennen und ein hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten gewährleisten müssen. Diese erste Feststellung ist besonders wichtig, da die britische Rechtsordnung nach dem Brexit kein Grundrecht auf Datenschutz beinhalten wird. Zweitens erkannte die Vereinbarung die Befugnisse jeder Partei an, Datenschutzfragen unabhängig zu regeln.

Schließlich erkannte das Abkommen die Bedeutung von Datenschutzbestimmungen in bestimmten Verarbeitungssektoren an. In der Vereinbarung wurde beispielsweise auf die Notwendigkeit eines angemessenen Datenschutzes in Bezug auf die Strafverfolgung und die gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen verwiesen.
Angesichts der aktuellen Situation war eine Einschätzung bzgl. der datenschutzrechtlichen Implikationen eines Brexits schwierig (vgl. DataAgenda-Arbeitspapier). Der Ausbruch des Corona-Virus stand im Mittelpunkt der politischen Bemühungen – sowohl auf EU-Ebene als auch auf britischer Seite.
Ein aktuelles Papier der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Stand 28.12.2020) weist Unternehmen, Behörden und andere Institutionen in Deutschland darauf hin, dass in den Schlussbestimmungen des aktuellen Entwurfs eines Handels- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union eine neue Übergangsregelung für Datenübermittlungen vorgesehen ist, die den bisher befürchteten gravierenden Rechtsunsicherheiten vorbeugt (Article 10A Interim provision for transmission of personal data to the United Kingdom, S. 406 ff.).

Danach sollen Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für eine Übergangsperiode nicht als Übermittlungen in ein Drittland (Art. 44 DS-GVO) angesehen werden. Diese Periode beginne mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens und ende, wenn die EU-Kommission das Vereinigte Königreich betreffende Adäquanzentscheidungen nach Art. 45 Abs. 3 DS-GVO und Art. 36 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen habe, spätestens jedoch nach vier Monaten. Dieses Enddatum könne um zwei Monate verlängert werden, falls keine der beteiligten Parteien widerspreche.

Nutzbarkeit außereuropäischer Videokonferenzsoftware

Die nach wie vor hohen Zahlen derer, die an Corona erkranken (und sterben) bedingen, dass auch die meisten Schulen bis auf Weiteres nicht zum Präsenzunterricht zurückkehren.
Dies wiederum befeuert ein Thema, welches mit der Pandemie zum datenschutzrechtlichen Dauerthema geworden ist:
Welche Videokonferenzsysteme lassen sich datenschutzkonform nutzen? Welche Anforderungen müssen eingehalten werden? Was passiert, wenn die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht so schnell umgesetzt werden können, wie es erforderlich wäre?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI), Professor Dieter Kugelmann, macht hierzu einen sehr pragmatischen Vorschlag:
"Aus Datenschutz-Sicht hat die vom rheinland-pfälzischen Bildungsministerium empfohlene Lösung Big Blue Button (BBB), die bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehostet wird, große Vorzüge. Bei BBB handelt es sich um eine Open Source-Lösung, die es ermöglicht, sie unter vollständiger, eigener Kontrolle und auf eigenen Systemen zu betreiben. Die Übermittlung von Nutzungsdaten an Dritte oder deren Verwendung gar für Werbezwecke kann ausgeschlossen werden."

Die Software Big Blue Button war vor einiger Zeit auch im Rahmen der rechtlichen Kurzprüfung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), Maja Smoltczyk, positiv erwähnt worden. Die Liste war als Hilfestellung für Berliner Unternehmen, Behörden, Vereine und Freiberufler gedacht.

Professor Kugelmann weiter:
"Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte daraufhin gearbeitet werden, dass mit Beginn des Schuljahrs 2021/2022 alle Schulen auf BBB zurückgreifen können. Angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation und bestehender technischer Probleme ist es vertretbar, wenn im laufenden Schuljahr Schulen außereuropäische Videokonferenzsoftware verwenden, um dem Bildungsauftrag nachzukommen. Um den Schulen in der schwierigen Pandemie-Situation Möglichkeiten des Distanzunterrichts zu erhalten, werden, mit Blick auf den bis Schuljahresende zugesagten performanten Ausbau der Big Blue Button-Plattform, daher Bedenken hinsichtlich einer fortdauernden Nutzung durch Schulen von MS Teams und vergleichbaren Lösungen US-amerikanischer Anbieter vorerst zurückgestellt."

Die Anwendung dieser sehr pragmatischen Sichtweise knüpft der LfDI Rheinland-Pfalz jedoch an einige Bedingungen:

- Bereits eingesetzte Lösungen US-amerikanischer Anbieter müssen auf schuleigenen Systemen betrieben werden, oder es müssen, bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung, die Konferenzdaten auf Systemen deutscher oder europäischer Anbieter verarbeitet werden. Zudem müssen die Lösungen datensparsam konfiguriert und mit von der Schule vergebenen, pseudonymisierten Zugangsdaten genutzt werden. Es wird eine Verwendung der Nutzungsdaten für Werbezwecke vertraglich ausgeschlossen (§ 103 Übergreifende Schulordnung).
- Die Nutzerinnen und Nutzer müssen gemäß Artikel 13 DS-GVO informiert werden.
- Auf die in § 1 Abs. 6 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit, eine verbindliche Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel vorzusehen, wird verzichtet. Wenn Eltern, Schülerinnen oder Schüler einer Nutzung amerikanischer Softwareprodukte ausdrücklich widersprechen, werden äquivalente Lehrangebote zur Verfügung gestellt.

Gutachten: Anforderungen an ein Beschäftigtendatenschutzgesetz

Ein spezielles Recht für den Beschäftigtendatenschutz wurde schon zu Zeiten vor Geltung der DS-GVO in wiederkehrender Regelmäßigkeit von vielen Datenschutz-ExpertInnen, Personalprofis, Betriebsräten und anderen gefordert. Dies hat sich zwar mit Wirksamwerden der DS-GVO nicht wesentlich geändert, jedoch existiert nach wie vor kein in sich geschlossener Arbeitnehmerdatenschutz. Abgesehen von dem § 26 BDSG, der vom Regelungsgehalt her dem § 32 BDSG-alt recht nahekommt, existieren keine spezielleren datenschutzrechtlichen Normen zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis.
Der Koalitionsvertrag sieht einen Prüfauftrag zum Beschäftigtendatenschutz basierend auf der Öffnungsklausel in Artikel 88 der DS-GVO vor. Diese Klausel ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, spezifischere Regulierungen bezüglich des Beschäftigtendatenschutzes selbst zu schaffen. In diesem Sinne hat im Juni 2020 der interdisziplinäre Beirat zum Beschäftigtendatenschutz im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seine Arbeit aufgenommen.
Ein Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen soll nach der letzten Sitzung im Dezember 2020 erstellt und Anfang 2021 vorgelegt werden.
Auch das aktualisierte Kurzpapier Nr. 14 – Beschäftigtendatenschutz (Stand 24.09.2020) greift als Ausblick das Thema eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes auf. Der Ausblick im Kurzpapier Nr. 14 geht davon aus, dass ein solches Beschäftigtendatenschutzgesetz unter anderem das Fragerecht bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die Problematik eines Pre-Employment-Screenings, die Grenzen zulässiger Kontrollen von Beschäftigten, die Begrenzung von Lokalisierungen (GPS) und die Verwendung biometrischer Authentifizierungs- und Autorisierungssysteme oder die Nutzung künstlicher Intelligenz zum Gegenstand haben könnte.

Ein neu vorgelegtes Gutachten des Netzwerks Datenschutzexpertise untersucht, welche Problemlagen bei der Überwachung von Beschäftigten und ganz allgemein bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch Arbeitgeber bestehen, welche Vorgaben im Europarecht genutzt werden können und wie diese in ein Beschäftigtendatenschutzgesetz einfließen können.

CEDPO bewertet neue Standardvertragsklauseln

Am 12. November 2020 hat die Europäische Kommission Entwürfe für Durchführungsbeschlüsse für Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter in der Europäischen Union und für Empfänger in Drittländern veröffentlicht.
Der auf Initiative der GDD gegründete Datenschutz-Dachverband CEDPO (Confederation of European Data Protection Organisations) bewertet diese Entwürfe in einer aktuellen Stellungnahme.

Insbesondere der Entwurf für einen Durchführungsbeschluss zu den Standardvertragsklauseln für Datenempfänger in Drittländern enthält nach der Bewertung der CEDPO zahlreiche Änderungen mit Blick auf die bestehenden Regeln. Nach Ansicht der CEDPO können folgende Punkte hervorgehoben werden:

Verfolgung eines modularen Ansatzes. Die neuen Standardvertragsklauseln berücksichtigen verschiedene Konstellationen einer Datenweitergabe in einem Vertragswerk. So sind nunmehr nicht nur Übermittlungen an Verantwortliche sowie Auftragsverarbeiter im Drittland hiervon abgedeckt, sondern auch Weitergaben von einem Auftragsverarbeiter in der EU an einen Auftragsverarbeiter im Drittland. Letztere Konstellation ist vom bestehenden Vertragsset nicht abgedeckt.

Due-Diligence-Prüfungen der Vertragsparteien. Als Folge des Urteils des EuGHs in Sachen Schrems II wird die Pflicht beider Vertragsparteien betont, sich mit der Rechtslage im Drittland hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Vertragsklauseln auseinander zu setzen und dies entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Vertragslaufzeit, einhergehend mit entsprechenden Informationspflichten des Datenimporteurs gegenüber dem Datenexporteur.

Überprüfung behördlicher Anfragen. Hinsichtlich behördlicher Datenzugriffe werden erweitere Transparenzvorgaben für den Datenimporteur formuliert, sollte es zu einer solchen Anfrage kommen. Diese Pflicht adressiert auch eine Information von Betroffenen, soweit dies in der jeweiligen Vertragskonstellation möglich ist. Ferner sollen Datenimporteure solche Anfragen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit überprüfen, was auch die Prüfung des angeforderten Datenumfangs einschließt.

Stärkung der Betroffenenrechte. Das neue Vertragsset enthält an verschiedensten Stellen Regeln zugunsten der von der Verarbeitung betroffenen Personen. Neben den bereits erwähnten Transparenzvorgaben für behördliche Datenzugriffe finden sich Regelungen für Schadenersatzansprüche von Betroffenen, ebenso wie obligatorische Entschädigungsklauseln unter den Vertragsparteien, sollte es zu einer Schadenersatzzahlung an Betroffene kommen. Auch an Datenimporteure sollen sich Betroffene jederzeit wenden können, indem diese eine Kontaktmöglichkeit publik zu machen haben.
CEDPO sieht in den Entwürfen für neue Standardvertragsklauseln ein großes Potenzial für eine einheitliche Anwendung der DS-GVO und begrüßt die Konsistenz der Vertragsklauseln mit der DS-GVO sowie den Vorgaben des EuGHs an den Datentransfer in Drittländer. Nichtsdestoweniger sieht CEDPO auch an einigen Stellen Verbesserungspotenzial der Klauseln, um die Interessen der Datenexporteure sowie der Datenimporteure in einen ausgewogenen Einklang zu bringen.
Die CEDPO-Stellungnahme kann in englischer Sprache hier abgerufen werden.